

I. Nachtragssatzung

zur Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Schule Am Ochsenweg

Aufgrund des § 24a Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 02.07.2019 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Schule Am Ochsenweg erlassen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 1 wird hinsichtlich seines Umfanges grundsätzlich bis zum Ablauf eines jeweiligen Schuljahres geschlossen. Die gesonderten Angebote nach § 5 Abs. 3 werden grundsätzlich bis zum Ablauf eines Schulhalbjahres geschlossen.
Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 1 kann von den Personensorgeberechtigten zum Ende eines Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat oder aus wichtigem Grund (z. B. bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Schule) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 3 kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund (z. B. bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Schule) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Jevenstedt, 24.07.2019

Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor